

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2008

Geschäftszahl

2005/13/0074

Rechtssatz

Die Zurücklegung der Geschäftsführungsbefugnis erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH (der Generalversammlung oder den Gesellschaftern - § 16a GmbHG). Eine solche Niederlegung wirkt unabhängig von der Eintragung im Firmenbuch; dieser Eintragung kommt nur deklarative Wirkung zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 1997, 1995/15/0163, VwSlg 7157 F/1997, sowie Ritz, BAO3, Tz 17 zu § 9).